

Satzung "Freunde & Förderer Stamm Horsadal e.V."

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Freunde & Förderer Stamm Horsadal". Er ist ein Zusammenschluss von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG).
- 2. Sitz des Vereins ist Roßtal.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in abgekürzter Form "e.V."

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der pädagogischen, seelsorglichen, politischen und sozialen Aufgaben des Stammes "Horsadal" Roßtal der DPSG. Die Eigenständigkeit des Stammes "Horsadal" Roßtal der DPSG bleibt unangetastet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können für tatsächliche Ausgaben im Einzelfall gewährt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können Freunde des Pfadfindertums, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG, sowie Eltern von Pfadfindern sein.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie wird mit dem Tag der Beitrittserklärung wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Abschluss eines Kalenderjahres. Die Familienmitgliedschaft wird durch Erklärung eines Familienmitglieds mit Wirkung für die ganze Familienmitgliedschaft erklärt.
 - b) Sofort durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - c) Sofort durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund zwei Jahre lang den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
 - d) durch Tod
- 3. über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß eines Mitglieds ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - Der Einspruch muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ausschlussbenachrichtigung eingelegt werden. Macht das betroffene Mitglied von seinem Recht innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, erkennt es damit den Ausschluss an.
- 4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum zwanzigsten Januar fällig. Beitragspflichtig ist, wer am zwanzigsten Januar Mitglied ist.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand sowie
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2. Beschlussfassung

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- 1. Zusammensetzung
 - e) dem 1. Vorsitzenden
 - f) seinem Stellvertreter
 - g) dem Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

2. Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Buchführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Revisoren zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt der Revisoren kann auch von zwei Personen, für die nur eine Familienmitgliedschaft besteht, ausgeübt werden.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung.

An den Sitzungen des Vorstands kann ein Mitglied des Stammesvorstandes der DPSG Stamm Horsadal in beratender Funktion teilnehmen. Der Vorsitzende informiert den Stammesvorstand der DPSG Stamm Horsadal über die Termine und Orte der Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung mu\u00db mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt werden. Antr\u00e4ge der Mitglieder m\u00fcssen sp\u00e4testens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Familienmitgliedschaft berechtigt nur zu einer einheitlichen Stimme.

- 4. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Eine Mehrfachvertretung ist nicht möglich. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangen Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.
- 5. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des § 2 (Vereinszweck), § 3 Nr. 3 (Mittelverwendung) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) sonstige Aktivitäten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.

- 7. Zu Beginn der Versammlung beauftragt der Vorstand einen Schriftführer aus der Mitte der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8. An der Mitgliederversammlung können Mitglieder der Stammesleiterrunde des Stammes "Horsadal" Roßtal in beratender Funktion teilnehmen. Der Vorsitzende informiert die Mitglieder der Leiterrunde der DPSG durch den Stammesvorstand über eine einberufene Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2. Darüber hinaus sollen die Mitglieder dem Verein jährlich eine Spende zuwenden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Stamm Horsadal e.V." der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung einzusetzen hat. Besteht der "Stamm Horsadal e.V." bei Auflösung des Vereins nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Katholischen Kirchenstiftung Pfarrei Christkönig Roßtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig in der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand; Inkrafttreten

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Fürth / Bay.

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen am 11.03.2000 und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2015

Der Vorstand

